

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Brabeckstr. 2-5. — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647.

Nummer 49

Berlin, den 7. Dezember 1929

4. Jahrgang

Die Reform des Aktienrechts und die Arbeiterschaft.

Wieder und wieder findet man in der Wirtschaftspresse Auseinandersetzungen über die Frage der Aktienrechtsreform. Und besonders seit das Reichsjustizministerium einen umfangreichen Fragebogen herausgegeben hat, der tausend (!) solcher auf die Umgestaltung des Aktienrechts bezügliche Fragen enthält, haben sie an Häufigkeit zugenommen.

Auch die Gewerkschaften müssen Stellung nehmen zu dem besagten Fragebogen und zur Frage der Aktienrechtsreform. Welche Bedeutung hat die für die Arbeiterklasse? Geht sie überhaupt dieser geschäftliche Betrieb sehr viel an? Unbedingt! Denn das Aktienrecht regelt das Recht der Großbetriebe und Kleinen unternehmungen!

Um was geht es bei dieser Reform? Die bürgerlichen Reformer sagen: um die Beseitigung von Mißständen. Zweifelsohne sind solche vorhanden. Schon bei der Gründung von Aktiengesellschaften haben sich im Aktienrecht Lücken gezeigt, die Scheingründungen, Gründung unsicherer und nicht allen zu fordernden gesetzlichen Vorschriften entsprechender Unternehmungen gestatten. Diese Lücken sollen geschlossen werden, um die geliebte „Rechtssicherheit“ zu sichern. Unzulänglichkeiten hätten sich auch bei der Kapitalbeschaffung gezeigt, die durch die Enge des deutschen Aktienrechts erschwert würde. Man will hier versuchen, einen Rechtsboden für neuere amerikanische Finanzierungsmethoden zu schaffen. Ueberprüft und abgeändert werden müßten auch die Rechte des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand, die der Gesamtwirtschaft gegenüber der Generalversammlung der Aktionäre. Im Mittelpunkt der Reformbestrebungen bürgerlicher Art steht die Frage der Zulässigkeit von Stimmrechts-, Vorzugs- und Verwaltungskontrollen sowie die des Deponentenstimmrechts der Banken. Ihnen schließen sich die Fragen des Aufsichtsratspflicht und der Publizität überhaupt an.

Man sieht, es ist eine verwirrende Fülle von Einzelproblemen vorhanden, die wir nur schlagwortartig andeuten. Aber in diese Fülle läßt sich eine einheitliche Grundtendenz bringen und die ist es, die uns als sozialistische Gewerkschafter das Zentrale der Aktienrechtsreform darstellt. Diese Tendenz steht im Gegensatz zu Grundfragen sozialistischer Wirtschaftspolitik. Bekanntlich geht die Konzentrationstheorie von Karl Marx davon aus, daß sich im Laufe der kapitalistischen Entwicklung notwendig die Ausschaltung der Kleinbetriebe vollziehe. Die wirtschaftliche Macht würde sich mehr und mehr in den Händen weniger Großunternehmungen vereinigen und Sache der organisierten Arbeiterschaft sei es, im gegebenen Augenblick diese wenigen „Großen“ zu beseitigen, die „Expropriation der Expropriateure“ durchzuführen.

Die wirtschaftliche Entwicklung schien die Marxische Theorie Lügen zu strafen. In der Landwirtschaft, im Handel und im Handwerk ist diese Prophezeiung bekanntlich nicht in vollem Umfang eingetroffen. Immerhin kann hier noch nachgewiesen werden, daß sich die Marxische Theorie höchstens über das Tempo der Entwicklung geirrt habe und nur insofern Einschränkung erfährt, als auch trotz des unverkennbaren Zuges zum Großbetrieb daneben noch Kleinbetriebe existenzfähig und teilweise wirtschaftlich notwendig bestehen bleiben (z. B. im Handwerk und in der Landwirtschaft). Nun aber trat die Aktiengesellschaft immer mächtiger in das Wirtschaftsleben ein und erfaßte nicht nur ihr Hauptgebiet, die Industrie, sondern griff über auf Handel und Verkehr, dort mächtige Kleinenunternehmungen aufstürmend. Die bürgerlichen Geaner triumphierten. Sie sagten: die Lehre ist falsch — denn die Aktiengesellschaft bedeutet eine Demokratisierung des Kapitals. Jeder Arbeiter, der sich genügend Geld gespart habe, könne sich eine Aktie kaufen, Mitbesitzer eines Unternehmens — folglich auch Kapitalist werden. Inwiefern man das sagte, wollte man zugleich die Macht des Marxismus und der Gewerkschaften untergraben. Man versuchte die Arbeiter durch Ausgabe von Kleinaktien zu fördern und durch Gewinnbeteiligung willfährig zu machen.

Wie steht es aber mit der „Demokratisierung des Kapitals“ durch die Aktiengesellschaft? Wäre sie wirklich vorhanden, d. h. würde wirklich „das Volk der Aktienbesitzer“ über die Unternehmung herrschen, dann könnte die Marxische Theorie ruhig zutreffend sein: ihre Konsequenz, die Expropriation, würde niemals gezeugen; denn die Arbeiter wären ja selbst Kapitalisten — und ein Kapitalist wird sich nicht selbst enteignen. Tatsächlich ist diese „Demokratisierung“ aber eine Fiktion, eine gefährliche Ideologie — und das Bürgertum kommt heute selbst dahinter und fordert nun Aktienrechtsreform. Fordert sie, weil die Idee der „Aktiendemokratie“, wie auch das ganze Aktienrecht von der falschen Vorstellung ausgeht, als ob die Aktionäre die Geschichte der Unternehmung bestimmen, Sachverständigkeit hierzu besitzen und eine Beziehung zu ihr haben. Das sind Illusionen. Die Aktiengesellschaft ist ein vererblichster Körper geworden — der Aktionär zum reinen Geldgeber, der sich nur für die Dividende interessiert und ein Sachverständiger in den seltensten Fällen besitzt. Die wahre Macht in der Aktiengesellschaft hat eine Gruppe von Großaktionären in der Hand, der die Verwaltung ergeben ist und die zudem von den Banken gestützt wird. Die Generalversammlung wird hergestellt durch eine Formjache und die Vorstellung, daß sie etwas mit Demokratie zu tun hat, ist illusionär. Die Entwicklung im Aktienwesen ist also nicht zu einer „Demokratisierung des Kapitals“

gegangen, sondern — wie Marx allgemein für die Wirtschaftsentwicklung sagte — zur Konzentration in wenige Hände.

Die bürgerliche Aktienrechtsreform möchte diesen Entwicklungsgang korrigieren! Sie möchte diese starke Uebermacht der Großaktionäre brechen und geht darum aus von einer Verrückung des Kleinaktionärs! Die Arbeiterschaft hat gar kein Interesse daran, diese gefährliche Mittelstands-ideologie zu unterstützen. Sie will die Großunternehmung mit ihrer modernen Wirtschaftsorganisation — die eine sogenannte „Aktiendemokratie“ in ihrer Aktionskraft nur hemmen und, gerade sozialpolitisch gesehen, reaktionär umbiegen würde. Die Kerntruppen der Sozialreaktionäre sind im Kleinbürgertum, sind im Mittelstand zu finden — und das durch eine Verhöhnung des Kleinaktionärs zu stärken, daran kann die organisierte Arbeiterschaft kein allzu großes Interesse haben.

Daher sind wir durchaus dafür, daß das System der Vorzugs- und Verwertungsaktien bleibt, das manche bürgerliche Reformer befechtigen wollen, weil es die Verwaltung zugunsten der Kleinaktionäre stärke. Als Regulativ und als Kontrolle gegen Mißbräuche wäre aber gesetzlich eine strenge Rechnungslegung zu fordern über alle Einzelheiten der Ausgabe dieser Aktienart, damit nicht unberechtigte Finanzgewinne von Banken und der Verwaltung Nebestehende auf Kosten der Unternehmung abgehöpft werden können. Gegen das Deponentenstimmrecht der Banken allerdings läßt sich vieles anführen. Es ist gesamtwirtschaftlich unerwünscht, daß Banken lediglich der Tatsache großen Einfluß verdanken, daß ihre Kundenschaft Aktien bei ihnen aufbewahrt, die sie bei Generalversammlungen der Unternehmungen benutzen. Dieser Einfluß ginge einzuschränken indem an die Stelle der Generalvollmacht, die den Banken hierzu durch Unterschreiben der Geschäftsbedingungen gegeben wird, eine Spezialvollmacht für die jeweils genau bestimmte Generalversammlung gegeben werden müßte. Dadurch wird das Interesse der Aktionäre an der Unternehmung wenigstens von einer Seite her gefördert. Das geschieht außerdem durch grundsätzliche Beseitigung der Mehrstimmaktien, weil dadurch das Auseinanderfallen von Verwaltung und Aktionären etwas gemildert wird. Die Bindung der Großaktionäre an die Unternehmung wird damit eine stärkere. Wenn in Zukunft nicht mehr ein Bruchteil des Aktienkapitals genügt um entscheidenden Einfluß auf die Aktiengesellschaft zu gewinnen — die Mehrstimmaktien ermöglichen das —, wenn vielmehr größere Kapitalien zu diesem Zweck gebraucht, fest angelegt („indefiniert“) werden müssen, das Risiko dadurch steigt, wird das Selbstinteresse des Kapitalisten zur bestmöglichen Organisation der Gesellschaft führen — die auch in öffentlichem Interesse liegt. Ueberhaupt kann man sagen, daß es ein Interesse der Unternehmung gibt, das zugleich Interesse der Gesamtwirtschaft ist, der Öffentlichkeit — und damit auch der Arbeiterschaft. Der bürgerliche Aktienrechtsreformer sieht das Interesse einer Gruppe und verbrämt sie mit liberalen Vorstellungen.

Der Stärkung der Unternehmensgroßaktionäre und der Verwaltung auf der einen Seite entspricht andererseits, daß wir eine größere Verantwortlichkeit für die Verwaltung fordern, als sie das heutige Aktienrecht vorschreibt. Die

Ueberwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat muß eindeutig umschrieben werden. Heute soll er ihn — was er nicht kann — bei allen Geschäftshandlungen überwachen. Eine Teilung ist vorzuziehen. Wie in Amerika übernehmen Treuhänder besonders die Buchprüfung, im übrigen ist der Aufsichtsrat verantwortlich — und auch schadenhaftig für Verluste, die der Aktiengesellschaft infolge seiner Fahrlässigkeit entstehen — oder die ein Aktionär infolge mangelnder Publizität erleidet. Diese Haftung wird dadurch wirksam zu machen sein, daß der einzelne Aktionär gegen einzelne Mitglieder der Verwaltung klagen kann, während bisher die ganze Gesellschaft gegen den gesamten Aufsichtsrat klagen mußte. Das wird die Sorgfältigkeit der Wirtschaftsführung steigern, wird verhindern — da das Risiko steigt —, daß jemand rein zur Repräsentation 50 bis 60 Aufsichtsratsposten übernehmen kann, ohne viel Verantwortlichkeit fürchten zu müssen. Letztlich liegt eine derartige Steigerung der Verantwortlichkeit auch im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Den Hauptwert bei der Aktienrechtsreform messen wir einer Verbesserung der Publizität bei! Der Weg zum Sozialismus hat eine bessere Erkenntnis der Wirtschaft zur Voraussetzung. Gerade wer Planwirtschaft will, muß das wirtschaftliche Geschehen bis in alle Verzweigungen zu überschauen trachten. Das erschwert heute die ungenügende Pflicht zur Publizität. Wohl werden pflichtgemäß die Bilanzen der Aktiengesellschaften veröffentlicht; aber aus ihnen und aus den Gewinn- und Verlustrechnungen kann man selten etwas erfahren, da sie verschleiert und ungenügend gegliedert sind. Es sind daher im Aktienrecht Bestimmungen über die Bilanzgliederung zu fordern und darüber, was in den Gewinn- und Verlustrechnungen zu stehen habe. Das gleiche Schema muß, branchenweise verschieden, für die gleichartigen Gesellschaften vorhanden sein, um Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen. Dasselbe gilt für den Geschäftsbericht, der ganz bestimmte Mitteilungen enthalten muß, z. B. über Gliederung der Beschäftigtenzahlen, Angabe der Austräge und. Ergänzt werden müßte er durch Vierteljahrs- oder Monatsberichterstattung.

Eine derartige Publizität, die auf öffentliche Erkennbarkeit und Durchleuchtung der Unternehmungen abzielt, würde den wirtschaftlichen Ausleseprozess beschleunigen. Sie wäre das nachdrücklichste Mittel zur Nationalisierung; denn kein Mensch wird sein Geld einem schlecht arbeitenden Unternehmen geben — was heute vielfach geschieht, weil dessen Verhältnisse nicht nach außen sichtbar werden. Sozialpolitische Eingriffe und Hilfestellungen müssen für bestimmte Fälle selbstverständlich erfolgen; gesamtwirtschaftlich und für die Entwicklung zum Sozialismus ist mit der ernsthaften Publizität zweifelsohne viel gewonnen.

Alle anderen Fragen der Aktienrechtsreform sind für uns zunächst minder wichtig. Diese wenigen Bemerkungen aber haben bereits gezeigt, wie sehr hier die Frage einer Rechtsänderung zugleich — nein! viel mehr als es im ersten Augenblick scheint — zu einer Frage der Wirtschaftsänderung wird.

Kurt Dirke.

Silberbergs Schreckgespenst.

Es gab auch für den Herrn Geheimrat und Generaldirektor Silberberg einmal eine Zeit, wo er Silberstreifen am sozialen Horizont sah und sich auch entsprechend bemaß. Als er damals auf der Tagung in Dresden seinen Unternehmensgenossen seinen Standpunkt klar machte und sich fast zum Anwalt der Interessen der Arbeiterschaft aufwarf, da waren viele seiner schwerindustriellen Freunde mit ihm unzufrieden.

Seine Freunde können heute mit Herrn Silberberg wieder zufrieden sein. Er hat jenen Standort des deutschen Durchschnittsindustriellen wiedergefunden, von dem aus man beim besten Willen nur finstere, unheilswangere Gewitterwolken am wirtschaftspolitischen Horizont sehen kann. Auf der letzten Tagung der Industrie- und Handelskammer in Köln hat Herr Silberberg in die alte Kerbe gehauen, die den Herren von Schlotz-Graben von jeher heilig war. Herr Silberberg hat heimgefunden.

Und er hatte Glück, der Herr Silberberg. Die Weltwirtschaftsgeschichte lieferte rechtzeitig ein brauchbares Schreckgespenst: die neuen wirtschaftsorganisatorischen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ueberfälligkeit des amerikanischen Inlandkonsums, der bequommene, einzig dastehende Versuch, unter Mitwirkung aller Wirtschaftskräfte die Ausfuhr zu organisieren und außeramerikanische Märkte für amerikanische Waren zu erschließen und zu erobern: Es war eine hülfvolle Kulisse, vor der sich der Angriff auf Löhne, Arbeitszeit, Schlichtungsweisen und die gesamte deutsche Innenpolitik sehr dekorativ abspielen mußte.

Kein verantwortungsbewußter sozialistischer Wirtschaftspolitiker wird die Gefahr dieser amerikanischen Exportpolitik unterschätzen und bestreiten, daß entsprechende Abwehrmaßnahmen erforderlich sind. Das heißt nicht, daß die Kölner Wirtschaftspolitiker der deutschen Wirtschaft und uamentlich der deutschen Arbeiterschaft antreiben, muß wegen allzu hohen Giftgehalts zurückgewiesen werden.

Wir wissen es ja seit langem, daß große Teile des kollektiven Arbeitsrechts und das ganze Schlichtungswesen den Herren Unternehmern und den an ihrer Strippe zapfelnden „objektiven“ Wissenschaftlern schwer im Magen liegen. (Man denke nur an die Überbetonung der „Gesellschaft für soziale Reform“ in Mannheim!) Wir wissen es, daß die Herren Profiteure den schönen Differenzgewinnen nachtrauern, die ihnen früher durch die Möglichkeit der Untereinkommen von Arbeitern, die es sich gefallen lassen mußten, gesichert waren.

Mehr aber als solche Einzelerkenntnisse schreckt die Unternehmung der Geist der neu entstehenden sozialen Arbeits- und Güterordnung in seinen grundsätzlichen Auswirkungen. Hier droht die Ablösung des kapitalistischen Prinzips überhaupt. Hier riecht es nach Sozialisierung. Hier ist Grund genug für das Unternehmertum, gegen alles, was in dieser Richtung läuft, Front zu machen. Deshalb die Angriffe gegen die „Gleichmacherei“ in der Entlohnung, deshalb die Gegenmaßnahmen gegen das „mechanische Lohnprinzip“ der Schlichtungsausschüsse. Die ganze Richtung paßt ihnen nicht, den Herren Unternehmern.

Mit Recht verteidigt das durch die Gewerkschaften vertretene kollektivistische Prinzip den Menschen gegen die Auslieferung unter die barbarische Wirkung des reinen Warengebetes. Hier geht es nicht nur um einen Parteistandpunkt. Hier geht es um Kulturwerte. Die Arbeiterbewegung knüpft hier an die altertümlichen Kulturkräfte des Christentums und des Humanismus an, wählt ihre lebenskräftigsten Prinzipien aus, durchtränkt sie mit Gegenwartsgeist und zeigt den Weg aus dem Morast des Kulturverfalls der Gegenwart zur Kultur der Zukunft. Es handelt sich bei der Arbeiterbewegung um nicht mehr und nicht weniger als um die Wiederausgrabung des unter den Trümmern des alten römischen Sklavenrechts verschütteten Menschlichen im Arbeiter. Den Lohnarbeiter vom rechtlosen Ruttier zum freien Wirtschaftsbürger zu

